

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7774, 13/8702 –

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 5 (Lizenziierter Bereich) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 sind die Nummern 4 und 5 zu streichen.
- b) Als Folge ist in § 5 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Dokumentaustauschdienst und Infopost sind in die Lizenzpflicht einzubeziehen. Der Dokumentenaustauschdienst ist nicht klar vom traditionellen Briefdienst zu trennen. Die Lizenzfreiheit des Dokumentenaustauschdienstes und der Beförderung inhaltsgleicher Briefsendungen (Infopost) hätte zur Folge, daß die Anbieter nach § 16 nicht zu einer Ausgleichsabgabe zur Finanzierung des Universaldienstes herangezogen werden könnten. Hinzu kommt erschwerend, daß bei Lizenzfreiheit dieser Dienstleistungen die Anbieter nicht den Regelungen des § 6 Abs. 2 unterworfen wären. Die Beförderung inhaltsgleicher Briefsendungen mit mehr als 100 g Einzelgewicht ist bereits nach der Verordnung über die Erteilung von Befreiungen bei Marktöffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen vom 19. Dezember 1995 aus dem Briefdienstmonopol entlassen worden; sie ist aber lizenzpflichtig.

2. Abschnitt 3 (Grundversorgung)

- a) In der Überschrift des Abschnitts 3 ist das Wort „Grundversorgung“ durch das Wort „Universaldienst“ zu ersetzen.
- b) Als Folge sind in den nachfolgenden Paragraphen die Begriffe entsprechend zu ändern.

Begründung

Die Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft vom 7. Februar 1994 und der Richtlinienvorschlag der Europäischen Union über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Post-

dienste (BR-Drucksache 901/95) geben den Begriff „Universaldienst“ vor. Dieser Begriff wird auch im Telekommunikationsgesetz verwendet. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Begriff nur als Klammerzusatz in § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet. Schon im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs sollte daher der unbestimmte Rechtsbegriff „Grundversorgung“ für den Universaldienst nicht eingeführt werden.

3. § 11 (Begriff und Umfang der Grundversorgung) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Postdienstleistungen, die in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht und für jedermann in zumutbarer Entfernung angeboten werden.“

Begründung

Nach dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Union hat beim Universaldienst auch die „Dichte der Zugangs- und Abholungspunkte den Bedürfnissen der Benutzer“ zu entsprechen. Dem trägt die geforderte Formulierung Rechnung.

4. § 11 (Begriff und Umfang der Grundversorgung) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Festlegung der einzelnen Universaldienstleistungen ist der nach § 11 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Artikel 87 f GG verpflichtet den Bund zur Sicherung des Infrastrukturauftrages im Postwesen; danach hat der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich des Postwesens zu gewährleisten.

Zur Erfüllung dieses Infrastrukturauftrages ist ein qualitativ hochwertiger Universaldienst zu erschwinglichen Preisen und mit einer modernen flächendeckenden Infrastruktur erforderlich, der sich an den Bedürfnissen der Bürger und der Wirtschaft orientiert. Dieser Universaldienst darf nicht auf eine Minimalversorgung beschränkt werden. Maßstab für den Universaldienst ist der Richtlinienentwurf der Europäischen Union, in dem neben Briefsendungen auch Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie Postpakete als Universaldienst beschrieben werden.

Zum Universaldienst gehören auch infrastrukturell bedeutsame Leistungen im Bereich des Filial-, Annahme- und Zustellnetzes, deren Qualitätskriterien ebenfalls in der Universaldienstleistungsverordnung festgelegt werden müssen.

b) In Absatz 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Universaldienst umfaßt solche Postdienstleistungen, die allgemein als unverzichtbar angesehen werden.“

Begründung

Die Entscheidung über den Umfang des Universaldienstes orientiert sich an den Erfordernissen der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen. Das Kriterium „allgemeine Nachfrage“ in § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzesentwurfs engt den Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers in zu starkem Maße ein.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang des Universaldienstes festzulegen. Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen. Auf die Begründung zu Änderungsantrag Nr. 7 wird ergänzend verwiesen. In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Postfilialen, Briefauslieferung) und für die Briefflaufzeiten sowie die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden. Die Zustimmung des Deutschen Bundestages nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.“

Begründung

Weitgehende Anpassung an die gleichartige Regelung des § 17 Abs. 2 TKG. In der Rechtsverordnung sind zugleich auch die Qualitätsmerkmale für das Annahmen- und Zustellnetz (Briefkästen, Postfilialen, Briefauslieferung) und für die Briefflaufzeiten festzulegen.

5. Nach Abschnitt 3 wird ein neuer Abschnitt 3 a (Kundenschutz) mit einem § 17 a (Kundenschutzverordnung) eingefügt:

§ 17 a erhält folgenden Wortlaut:

„Abschnitt 3 a

§ 17 a

Kundenschutzverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung sind Regelungen über das vertragliche Verhältnis zwischen Kunden und Anbietern von Postdienstleistungen festzulegen, insbesondere über Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die für alle Anbieter verbindlich sind.“

Begründung

Die derzeit geltende Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 tritt nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzent-

wurfs mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Kundenschutzverordnung bedarf es aber auch weiterhin, damit Rechtsansprüche der Kunden gegen Anbieter von Postdienstleistungen begründet und Auflagen für Mindeststandards bei der Leistungserbringung für alle Anbieter festgelegt werden können.

6. § 50 (Befristete gesetzliche Exklusivlizenz) wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Deutschen Post AG steht das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewichte weniger als 100 Gramm und deren Einzelpreise bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für Standardbriefe (unterste Gewichtsklasse) betragen, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).“

Begründung

Der im Postgesetz vorgesehene Universaldienstauftrag kann auf absehbare Zeit nur durch die Deutsche Post AG erfüllt werden. Sie allein besitzt die dafür erforderliche Netzinfrastruktur im Hinblick auf Annahme und Zustellung von Postsendungen sowie im Bereich der Filialen. Das vorgesehene Verfahren, den Universaldienst durch Ausgleichsabgaben der lizenzpflichtigen Marktteilnehmer zu finanzieren, wird den Anforderungen nicht gerecht. Zu Sicherstellung eines hochwertigen Universaldienstes – in Übereinstimmung mit dem EU-Richtlinienvorschlag – ist deshalb ein reservierter Bereich vorzusehen, der unter Berücksichtigung der besonderen finanziellen Belastung der Deutschen Post AG eine ausreichende finanzielle Grundlage darstellen muß. Die Exklusivlizenz muß deshalb als reservierten Bereich – insbesondere angesichts der zunehmenden Substitution des Briefes durch elektronische Kommunikation – auch adressierte Massensendungen (Infopost) umfassen. Um eine einfache, transparente, leicht nachprüfbare Handhabung zu ermöglichen und um Mißbrauch zu erschweren, ist für alle Briefsendungen einschließlich der Infopost eine einheitliche Gewichtsgrenze von 100 Gramm festzulegen.

Ein automatisch festgeschriebener Ablauf der Exklusivlizenz wird abgelehnt. Gegenwärtig ist nicht absehbar, wie lange und in welchem Umfang die Exklusivlizenz zur Sicherung des Universaldienstes und zur Finanzierung der besonderen Lasten der Deutschen Post AG erforderlich ist. Umfang und zeitliche Dimensionierung der vorgesehenen Exklusivlizenz sind deshalb im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung des reservierten Bereiches zu bestimmen. Entscheidungen zum reservierten Bereich bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Rudolf Scharping und Fraktion